



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
ptss-aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch

Basel, 29. April 2025

P250152

Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2025

Vernehmlassung zur Teilrevision zweier Ausführungserlasse zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, VD-ÜPF); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision zweier Ausführungserlasse zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, VD-ÜPF) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Gleichzeitig bietet die Vorlagen aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden Anlass zu folgenden Bemerkungen.

- **AAKD** (Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste) sind Anbieterinnen, deren Dienste sich auf Fernmeldedienste stützen und die ihren Benutzerinnen und Benutzern eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen, wie etwa Online-Speicherdienste, Dienste zum Hochladen und Teilen von Inhalten oder Cloud Computing. Die in der Vorlage vorgenommene Kategorisierung ist aus Sicht der Mitwirkungspflichtigen nachvollziehbar, für die Strafverfolgungsbehörden jedoch unbefriedigend. Wenn bei solchen Anbietern weder Kontaktstellen noch Pikettregelungen vorgesehen sind, entstehen Überwachungslücken. In dringenden Fällen könnten dadurch Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht rechtzeitig identifiziert werden – mit Folgen für die öffentliche Sicherheit und den Schutz von Menschenleben.

Hinzu kommt, dass viele dieser Anbieter ausserhalb des Geltungsbereichs des schweizerischen Rechts operieren. Es wird deshalb kaum durchsetzbar sein, dass Strafverfolgungsbehörden die notwendigen Informationen überhaupt oder zeitnah erhalten. Selbst wenn eine Verpflichtung zur Mitwirkung rechtlich möglich wäre, ist zu erwarten, dass die eingesetzte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eine Herausgabe relevanter Daten faktisch verunmöglicht.

Für Anbieter mit reduzierten oder minimalen Pflichten (FDA bzw. AAKD) sollte zudem ebenfalls eine Mindestaufbewahrungspflicht für Randdaten von sechs Monaten vorgesehen werden.

- Betreffend **Überwachungs- resp. Auskunftstypen** sind aus Sicht einer Strafverfolgungsbehörde folgende Neuanschaffungen sinnvoll:
 - IR_58_IP_INTERSECT
 - IR_59_EMAIL_LAST
 - IR_60_COM_LAST
 - RT_61_NA_CC-TRUNC_IRI
 - HD_62_IP

Unter dem Gesichtspunkt Gefahrenabwehr sollte der Auskunftstyp IR_58_IP_INTERSECT (Art. 38a VÜPF) jedoch ebenfalls pikettspflichtig sein. Zudem ist es angezeigt, für IR_58_IP_INTERSECT dieselben Bearbeitungsfristen von Auskünften vorzusehen wie für die in Art. 14 Abs. 2 Bst. c VD-ÜPF genannten Auskunftstypen.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 sowie Art. 40 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 umfassen die Angaben der Auskunftstypen IR_4_NA und IR_10_TEL bei einem Multi-Device-Angebot jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt. Dies sollte auch für die Auskunftstypen IR_6 und IR_12 standardmässig gelten und nicht bloss «gegebenenfalls» (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 und Art. 41 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4).

Insgesamt ist vorgesehen, dass bestimmte MWP – abhängig von ihrer betrieblichen Grösse oder dem Umfang ihres Dienstleistungsangebots – nicht rund um die Uhr verfügbar sein müssen. Diese Einschränkung mag aus betriebswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar sein. Für die Strafverfolgungsbehörden hätte dies jedoch zur Folge, dass Auskunftersuchen, die zwischen Freitag-nachmittag und Montagmorgen oder an Feiertagen gestellt werden, unter Umständen unbeantwortet bleiben. Damit würden bewusst Sicherheitslücken in Kauf genommen. Dies wäre aus Sicht der Strafverfolgung problematisch, namentlich bei dringlichen Fällen, schwerwiegenden Rechtsgutverletzungen oder in Situationen, in denen es um die unmittelbare Gefahrenabwehr und den Schutz von Menschenleben geht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Herr Dr. phil. Martin Schütz, martin.schuetz@stawa.bs.ch, Tel. 061 267 19 90, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin